

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
5660 Taxenbach – Dr. Eva-Maria Jäger**

Bezug:

Kundmachung vom 25. Februar 2025 in der Salzburger Landeszeitung

Frist: 8. April 2025

Bezirkshauptmannschaft Zell am See; Kundmachung - Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer
ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in Taxenbach
Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Zahl: 30602-150/98/14-2025

KUNDMACHUNG

Frau Mag. Dr. Eva-Maria Jäger hat gemäß § 29 iVm 54 Apothekengesetz um die Bewilligung zur Haltung
einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz Raiffeisenstraße 5, 5660 Taxenbach bei der
Bezirkshauptmannschaft Zell am See angesucht (Übergabe der Praxis von Herrn MR Dr. Johann Jäger).
Es wird gemäß § 48 Abs. 2 iVm 54 Abs. 1 Apothekengesetz darauf hingewiesen, dass im Verfahren über die
Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung haben:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch
den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die o.a. Parteien werden darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag dieser
Kundmachung, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen
Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Zell am See (GZ. 30602-150/98-2025), eingebracht
werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der
Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Zell am See, 14.02.2025

Für den Bezirkshauptmann:
Melanie Pfeiffenberger